

## S a t z u n g

der Vereinigung der Eltern, Ehemaligen, Freunde und Förderer  
der Gemeinschaftshauptschule Rheinbach

### § 1

#### Name und Sitz der Vereinigung

- (1) Die Vereinigung führt den Namen:  
Vereinigung der Eltern, Ehemaligen, Freunde und Förderer  
der Gemeinschaftshauptschule Rheinbach.
- (2) Die Vereinigung hat ihren Sitz in Rheinbach und ist in  
das Vereinsregister einzutragen.

### § 2

#### Ziel und Zweck der Vereinigung

- (1) Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar  
gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbe-  
günstigte Zwecke der Abgabenordnung". Aufgabe und Zweck  
der Vereinigung ist es, die erzieherischen und unterricht-  
lichen Ziele der Hauptschule finanziell und materiell zu  
fördern. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.  
Die Vereinigung hat sich folgende Ziele gesetzt:
  - Kontaktpflege zu den Eltern, Schülern, Lehrern und  
anderen Rheinbacher Schulen
  - Information der Öffentlichkeit über die Aufgabe der  
Hauptschule Rheinbach als weiterführende Schule neben  
Realschule und Gymnasium
  - Hilfestellung bei der Beschaffung neuer Lehr- und  
Arbeitsmittel für die Schüler über den vorgegebenen  
Rahmen hinaus, soweit sie aus pädagogischer und metho-  
discher Sicht wünschenswert sind
  - Gemeinschaftsfördernde Veranstaltungen
  - Ergänzung und Verschönerung der Ausstattung der Schule  
zum Wohle der Schüler
  - Aufbau und Fortführung der Schulbibliothek
- (2) Der Zweck der Vereinigung ist nicht auf einen wirtschaft-  
lichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Das Vereinigungsver-  
mögen und die der Vereinigung zufließenden Mittel dürfen

...

nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 3

#### Vereinsmitgliedschaft

- (1) Sofern der Vorstand über einen Beitrittsantrag positiv entscheidet, kann jeder Mitglied der Vereinigung werden, wenn er sich bei der Aufnahme schriftlich bereiterklärt, die gemeinnützigen Aufgaben der Vereinigung materiell und/oder finanziell zu unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch
- a) Tod,
  - b) Austritt,
  - c) Ausschluß,
  - d) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
- (3) Der Austritt muß mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand der Vereinigung erklärt werden und wird zum Schluß des Geschäftsjahres wirksam.
- (4) Der Ausschluß eines Mitgliedes ist zulässig, wenn das auszuschließende Mitglied das Ansehen der Vereinigung oder die Erfüllung seines Zweckes gefährdet oder wenn es mit mehr als einem Jahresbeitrag in Verzug ist. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit 3/4 Mehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder. Der Ausschluß ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

### § 4

#### Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist in das freie Ermessen des Mitgliedes gestellt. Der Mindestbeitrag beträgt 18,-- DM jährlich. Der Beitrag ist jährlich im voraus zu entrichten.

...

Die Ehegatten der beitragszahlenden Mitglieder sind beitragsfrei, ebenso die ehemaligen Schüler der Gemeinschaftshauptschule Rheinbach, solange sie über kein eigenes Einkommen oder Vermögen verfügen. Ehemalige Schüler mit Einkommen zahlen jährlich 6,-- DM.

- (2) Spenden können auch von Nichtmitgliedern geleistet werden.

## § 5

### Organe der Vereinigung

Die Organe der Vereinigung sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

## § 6

### Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden der Vereinigung einberufen. Die Einladung ergeht mindestens zwei Wochen vorher in schriftlicher Form unter Mitteilung der Tagesordnung. Im Falle seiner Verhinderung wird die Mitgliederversammlung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (2) Auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes oder von 1/4 der Vereinigungsmitglieder hat der Vorsitzende innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag ist nur zulässig, wenn gleichzeitig die zu behandelnden Tagesordnungspunkte mitgeteilt werden.
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
- a) die Wahl des Vorsitzenden unter Leitung des Wahlleiters,
  - b) Wahl eines stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) die Wahl des übrigen Vorstandes,
  - d) die Wahl der Kassenprüfer,
  - e) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
  - f) die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
  - g) die Entlastung des Vorstandes.

...

- (4) Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Über die Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden der Versammlung, dem Geschäftsführer und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung der Vereinigung ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (6) Der Beschluß über die Satzungsänderungen und die Auflösung kann nur erfolgen, wenn  $\frac{3}{4}$  aller Vereinigungsmitglieder in der Versammlung anwesend sind. Sind weniger als  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder erschienen, so ist eine zweite Versammlung - frühestens nach Ablauf eines Monats - einzuberufen, in der die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlossen werden kann.
- (7) Satzungsänderungen und Auflösung der Vereinigung müssen als besondere Punkte der Tagesordnung aufgenommen werden. Hierbei ist auf die Besonderheiten der Abstimmungserfordernisse hinzuweisen.

## § 7

### Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Schriftführer \*)
  - d) dem Kassenwart,
  - e) bis zu 5 Beisitzern.
- (2) Im Vorstand sollen folgende Gruppen vertreten sein:
  - der Schulträger,
  - das Lehrerkollegium,
  - die Elternschaft.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der schriftführer \*)  
und der Kassenwart \*)

...

- (4) Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Über die Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden der Versammlung, dem Geschäftsführer und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung der Vereinigung ist eine Mehrheit von  $3/4$  der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (6) Der Beschluß über die Satzungsänderungen und die Auflösung kann nur erfolgen, wenn  $3/4$  aller Vereinigungsmitglieder in der Versammlung anwesend sind. Sind weniger als  $3/4$  der Mitglieder erschienen, so ist eine zweite Versammlung - frühestens nach Ablauf eines Monats - einzuberufen, in der die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlossen werden kann.
- (7) Satzungsänderungen und Auflösung der Vereinigung müssen als besondere Punkte der Tagesordnung aufgenommen werden. Hierbei ist auf die Besonderheiten der Abstimmungserfordernisse hinzuweisen.

## § 7

### Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Geschäftsführer,
  - d) dem Kassenwart,
  - e) bis zu 5 Beisitzern.
- (2) Im Vorstand sollen folgende Gruppen vertreten sein:
  - der Schulträger,
  - das Lehrerkollegium,
  - die Elternschaft.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer.

...

§ 8

Geschäftsordnung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Alle Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefaßt. Für den Beschluß über den Ausschluß eines Mitgliedes gilt die Sonderregelung in § 3. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (2) Beschlüsse des Vorstandes können ausnahmsweise auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht.
- (3) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Über die Vorstandssitzung, insbesondere über die Beschlüsse des Vorstandes, wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes unterzeichnet werden.

§ 9

Wahlzeit

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Dieser Zeitraum wird kalendermäßig berechnet. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei Stimmengleichheit ist eine neue Wahl erforderlich. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10

Beendigung der Zugehörigkeit zum Vorstand

- (1) Das Amt der gewählten Vorstandsmitglieder endet durch
  - a) Tod,
  - b) Ablauf der Bestellungszeit,
  - c) Beendigung der Mitgliedschaft,
  - d) Abberufung durch die Mitgliederversammlung.

Für die Abberufung durch die Mitgliederversammlung ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder erforderlich.

...

- (2) Scheiden im Laufe der Geschäftszeit Vorstandsmitglieder aus, so kann sich der Vorstand aus seinen eigenen Reihen für den Rest der Geschäftszeit Vertreter bestellen.
- (3) Sinkt die Zahl der von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder unter die Hälfte, so hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand zu wählen.

#### § 11

##### Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand entscheidet durch Bewilligungsbeschlüsse über die einzelnen Vorhaben, und zwar über deren Gegenstand, die Art und die Einzelheiten der Durchführung und die aufzuwendenden Mittel der Fördervereinigung.
- (2) Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung Jahresberichte über die in jedem Geschäftsjahr durchgeführten, in Durchführung begriffenen, bereits bewilligten und geplanten oder angeregten Vorhaben.

#### § 12

##### Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die berechtigt und verpflichtet sind, die Kassenführung der Vereinigung laufend zu überwachen.

Die Kassenprüfer haben über ihre Tätigkeit der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

#### § 13

##### Ehrenmitgliedschaft

Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um die Schule oder die Vereinigung besondere Verdienste erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der Vereinigungsmitglieder.

#### § 14

##### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

...

§ 15

Verwendung des Vereinigungsvermögens nach  
Auflösung der Vereinigung

Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung der Vereinigung, ist das Vermögen dem Schulträger zu übertragen mit der Maßgabe, die Mittel entsprechend § 2 zu verwenden.

§ 16

Gerichtsstand

Gerichtsstand für Ansprüche der Vereinigung gegen seine Mitglieder und umgekehrt ist Rheinbach.

Rheinbach, den 03. März 1982